

17. Vereinbarung

über die zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse (als Rechtsnachfolgerin der Vorarlberger Gebietskrankenkasse - im Folgenden kurz Kasse) andererseits abgeschlossene Zusatzvereinbarung vom 27.06.2005 (in der Fassung der Vereinbarung vom 05.12.2019) gemäß § 32 des Gesamtvertrages vom 09.03.2005 zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchungen.

I.

Punkt V. der Zusatzvereinbarung wird geändert, sodass er nunmehr lautet wie folgt:

- „(1) Die im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung vorgesehene Intervention hinsichtlich des Prostatakarzinoms wird ab 01.01.2021 als Pilotprojekt in Vorarlberg wie folgt geregelt.
- (2) Wenn männliche Anspruchsberechtigte im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung nach einem PSA-Test fragen, erfolgt durch den Vertragsarzt eine strukturierte Aufklärung über die Vor- und Nachteile der Durchführung eines PSA-Tests **anhand der gemeinsam von Kammer, Kasse, Österreichischer Krebshilfe Vorarlberg und Vorarlberger Selbsthilfe Prostatakrebs aufgelegten Informationsbroschüre.**
- (3) Will der Proband nach Durchführung dieser Aufklärung die Durchführung dieses Tests, ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Patient hat das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet:
Der Patient ist nachweislich darauf aufmerksam zu machen, dass die Kasse die Kosten hierfür nicht übernimmt. Der Arzt beauftragt die PSA-Untersuchung und kennzeichnet den Auftrag mit dem Vermerk „VU und Rechnung an den Patienten“. Die Ausstellung eines Zuweisungsscheines an den Urologen ist nicht zulässig.
 - b) **Patient hat das 45. Lebensjahr vollendet, nicht jedoch das 50. Lebensjahr:**
Diesfalls kann der Vertragsarzt selbst eine Bestimmung des PSA-Wertes als kurative Leistung unter Einhaltung der im Folgenden ausgeführten Regelung mittels Zuweisung an das Medizinische Zentrallabor veranlassen.
 - c) Patient hat das 50. Lj vollendet:
Diesfalls kann der Vertragsarzt **im Rahmen der VU** selbst eine Bestimmung des PSA-Wertes mittels Zuweisung an das Medizinische Zentrallabor veranlassen.

Für lit b) und c) gilt: Die Bestimmung des PSA ist maximal einmal jährlich zulässig, wobei die allenfalls längeren Intervalle gemäß Leitlinie S3 zur Früherkennung, Diagnose und Therapie des Prostatakarzinoms der Deutschen Gesellschaft für Urologie e.V nicht unterschritten werden dürfen

und umfasst nicht die gleichzeitige Bestimmung des freien PSA-Wertes. Dessen Veranlassung ist lediglich zulässig, wenn der PSA-Wert einen Krankheitsverdacht nahelegt.

- (4) Unterscheidung zum kurativen Bereich: Eine Veranlassung eines PSA-Tests als kurative Leistung ist abgesehen von Abs 3 lit b) nur bei Vorliegen und Dokumentation von klinischen Symptomen einer Erkrankung der Prostata **zulässig**.
- (5) Da die wissenschaftliche Evidenz für die Durchführung eines PSA-Screenings nicht ausreichend gesichert ist, wird die Möglichkeit der Veranlassung der Laboruntersuchung durch den Vertragsarzt **bis 31.12.2023** befristet. Vor Ablauf dieser Befristung erfolgt eine gemeinsame Evaluierung dieses Pilotprojekts durch Kammer und Kasse, in der insbesondere die Frequenzentwicklung der PSA-Tests und die zwischenzeitliche Entwicklung der Evidenzlage näher analysiert wird. Sollten die Evaluierungsergebnisse aus Sicht von Kammer und Kasse eine Verlängerung nahelegen, ist eine unbefristete Übernahme dieser Regelung in die gesamtvertragliche Honorarordnung beabsichtigt.

II.

Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Dornbirn, am 26.11.2020

Ärztchammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte


MR Dr. Burkhard Walla
Kurienobmann


OMR Dr. Michael Jonas
Präsident


Österreichische Gesundheitskasse


Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter